

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V. mit §§ 56, 97 und 98 NBauO)

I. Dächer und Fassaden

1. Außenwände und Dachflächen sind in ihrem Gesamteindruck mit nicht glänzenden, spiegelnden und / oder reflektierenden Materialien und Farben zu gestalten. Für die Gestaltung von Gebäuden sind Farbtöne zulässig. Ausgeschlossen sind Leuchtfarben im Farbfächer der RAL-Farben 1026 (Leuchtgelb), 2007 (Leuchthellorange) und 3024 (Leuchttrot).

II. Werbe- und Nebenanlagen

1. Werbeanlagen jeglicher Art sind nur ohne wechselndes, blinkendes und / oder beamerhaftes Licht zulässig.
2. Werbeanlagen dürfen an Gebäuden nur unterhalb der gebauten Traufhöhe (= Gebäudehöhe Flachdach) angebracht werden. Freistehende Werbeanlagen sind mit einer Gesamthöhe bis 12 m über OKT zulässig.
3. Licht- und Beleuchtungsanlagen und wie unter Pkt. 1 genannte Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn Wohngebäude außerhalb des Geltungsbereiches hiervon unberührt bleiben.

Hinweise

1. **Bodendenkmale** sind nicht bekannt. Nicht auszuschließende mögliche archäologische Funde sind gemäß § 14 NDSchG zu sichern und sofort zu melden.